



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 01 · 16. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Zustellung	2
2 Öffentliche Zustellung	3
3 Öffentliche Zustellung	5
4 Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2025	7
5 Korrektur – Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach	10

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Schalenbach
 ☎ 2738
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



08.01.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 146

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
 gez. Schalenbach

2 Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 I Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Bergisch Gladbach
 Der Bürgermeister

Kommunalsteuern
Bürogebäude Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach

Das Dokument kann im Bürogebäude Hauptstraße 192, 51465 Bergisch Gladbach,
1. Etage Zimmer 106 -112, Kommunalsteuern, während den allgemeinen
Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

2. Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

3. Datum, Kassenzeichen

Bergisch Gladbach, 13.01.2025

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schürmann

3 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Husfeldt
 ☎ 2829
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



15.01.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Husfeldt

4 Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2025

Signet

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

1. I. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2025

I. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Gemeinde Bergisch Gladbach mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 12. Dezember 2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan
werden für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	388.940.715	20.258.205	8.394.987	400.803.934
Aufwendungen	454.781.468	22.072.280	6.727.051	470.128.697
abzüglich globaler Minderaufwand von	8.816.257	88.576	0	8.904.833
Aufwendungen nach Abzug des globalen Minderaufwandes	445.965.211	21.983.704	6.727.051	461.221.864
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	366.526.482	19.258.205	8.394.987	367.389.700
Auszahlungen	415.033.061	16.405.026	5.896.832	425.541.255
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	25.224.003	8.735.527	0	33.959.530
Auszahlungen	122.727.418	27.479.202	702.969	149.503.651
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	281.866.748	18.040.706	0	299.907.454
Auszahlungen	167.459.614	0	0	167.459.614

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 97.503.415 EUR um 18.040.706 EUR erhöht und damit auf 115.544.122 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in den künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber der bisherigen Festssetzung in Höhe von 72.149.000 EUR um 8.177.606 EUR erhöht und damit auf 80.326.606 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 57.024.496 EUR um 3.393.435 EUR erhöht und damit auf 60.417.931 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	297 v.H.	6 v.H.	-	303 v.H.
1.2 Grundsteuer B - Wohngrundstücke	731 v.H.	-	133 v.H.	598 v.H.
1.3 Grundsteuer B - Nicht-Wohngrundstücke	731 v.H.	142 v.H.	-	873 v.H.
2. Gewerbesteuer	460 v.H.	-	-	-

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 20.12.2024 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2026 im Bürogebäude Hauptstr. 192, Zimmer 209, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.bergischgladbach.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 16.01.2025

In Vertretung

gez. Thore Eggert

Beigeordneter und Stadtkämmerer

5 Korrektur – Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach

Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 12.12.2024 war durch einen Übertragungsfehler fehlerhaft. Daher wird sie in der berichtigten Fassung erneut bekannt gemacht. Der Übertragungsfehler betrifft die Regelung in § 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach.

Signet

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
in der Stadt Bergisch Gladbach**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Steuererhebung

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Beherbergungsstätten. Wohnmobilstellplätze und Campingplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern gesonderte Sanitärräume angeboten werden.

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Hospize, Senioren- und Pflegeheime sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt gleich (z. B. Tageszimmer), sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(4) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, fallen nicht unter die Satzung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten getragen wird. Wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen, ist vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der Personen zu teilen

- (2) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.
- (3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- (4) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für sechs Monate erhoben.

§ 4

Steuerschuldnerin, Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtige, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtig ist die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Die Beherbergungssteuer ist vom Gast einzuziehen und für diesen zu entrichten.
- (3) Die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Beherbergungssteuer.

§ 5

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

§ 6

Pflichten der Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Die Steuerentrichtungspflichtigen sind verpflichtet, den Beginn und das Ende ihrer Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Die Steuerentrichtungspflichtigen haben die Beherbergungssteuer vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Beherbergungsgast schriftlich erklärt und entsprechend belegt, dass die Übernachtung der Deckung des Grundbedarfs des Wohnens dient. Die Belege sind als Teil des Buchungsvorganges aufzubewahren.
- (3) Weiterhin haben die Steuerentrichtungspflichtigen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung abzugeben. In dieser Anmeldung ist die vereinnahmte Beherbergungssteuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung ist von der Betreiberin bzw. von dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einer bzw. einem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Bei

Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die errechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Bergisch Gladbach unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenzeichens zu entrichten.

(2) Die Annahme der Anmeldung zur Beherbergungssteuer durch die Abteilung Kommunalsteuern gilt als formloser Steuerbescheid und steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 8

Steuerschätzung/Verspätungszuschlag

(1) Verstößt eine Steuerentrichtungspflichtige bzw. ein Steuerentrichtungspflichtiger gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 3 der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer nach § 162 AO geschätzt.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Buchungsunterlagen) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum vorzulegen.

§ 10

Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige gemäß §§ 4 und 6 dieser Satzung ihre bzw. seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen darüber hinaus verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach

Mitteilung über die Person der bzw. des Steuerentrichtungspflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen zu machen.

Unter diese Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von den §§ 17 und 20 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 6 Abs. 1 den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht anzeigt,

b) die Beherbergungssteuer entgegen § 6 Abs. 2 nicht vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzieht,

c) bei der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 6 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht seine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Form abgibt,

d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art im Rahmen des § 93 AO der Abteilung Kommunalsteuern der Stadt Bergisch Gladbach entgegen § 10 Abs. 1 nicht die Beherbergungsbetriebe mitteilt, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt wurden,

e) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art entgegen § 10 Abs. 2 auf Verlangen seiner Mitteilungspflicht über die Steuerentrichtungspflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen nicht nachkommt, sofern die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige der Verpflichtung zur Einreichung einer Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt hat oder die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist.

(2) Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro (leichtfertige Abgabenverkürzung) bzw. mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (Abgabengefährdung) geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung zur Beherbergungssteuer tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.04.2025 im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach erfolgen.

(2) Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich gebucht waren und bis 30.09.2025 stattfinden, unterliegen ausnahmsweise nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages erforderlich. Die Belege zu diesen Buchungsvorgängen sind aufzubewahren und den

Steueranmeldungen für das zweite bzw. dritte Quartal unaufgefordert beizufügen. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 07.01.2025

gez. Frank Stein

Bürgermeister